

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 31. März 2017
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 27. März 2017
(die „**Endgültigen Bedingungen**“)

Ophirum ETP GmbH
Frankfurt am Main

(Emittentin)

Schuldverschreibungen

bezogen auf den Kurs eines 15.000 Gramm

Silberbarrens

zur Fortführung des öffentlichen Angebots

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 28. März 2018. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Schuldverschreibungen der Ophirum ETP GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 27. März 2017 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 27. März 2017 nachfolgende Basisprospekt der Ophirum ETP GmbH wird auf der Internetseite <http://www.ophirum.de/etp> veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung.....	3
II. Allgemeine Informationen zur Emission	4
III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	6
IV. Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere.....	7

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Ophirum ETP GmbH, Frankfurt am Main vom 27. März 2017 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle genannten Internetseiten einsehbar.

Edelmetall als Basiswert:	
Bezeichnung des Basiswerts	<i>15.000 Gramm Silberbarren</i>
Referenzmarkt des Basiswerts	<i>Ophirum GmbH</i>
Handelswährung des Basiswerts	<i>EUR</i>
Referenzpreis des Basiswerts	<i>Laufender Preis für den 15.000 Gramm Silberbarren in EUR</i>
Internetseite des Referenzmarkts	<i>https://www.ophirum.de/de/shop</i>

Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Emittentin an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.

Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDX zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig diese Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt zuzulassen. An allen weiteren Börsen, an denen die Wertpapiere gelistet sind, wird die Börsennotierung im Freiverkehr aufrechterhalten. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im

fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Silberpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/>.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Produktdaten

Basiswert	15.000 Gramm Silberbarren
Beginn des öffentlichen Angebots	3. April 2014
Ausgabetermin	1. April 2014
Emissionstermin	1. April 2014
Valutierung	1. April 2014
ISIN	DE000A11QDX4
WKN	A11QDX
Referenzpreis	Laufender Preis für den 15.000 Gramm Silberbarren in EUR
Bezugsverhältnis	0,0006666 (1.500 Schuldverschreibungen entsprechen dem Basiswert)
Erster Börsenhandelstag	3. April 2014
Anfänglicher Ausgabepreis am 1. April 2014	EUR 4,70
Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ¹	100.000.000
Börsennotierung	Regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDX zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt), Freiverkehr der Börse Berlin, Freiverkehr der Börse München, Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
Erfüllung	Zahlung
Kleinste handelbare Einheit	Eine Schuldverschreibung
Währung der Emission	Euro
Verwahrstelle	Brink's Global Services Deutschland GmbH

¹ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Schuldverschreibungen – auf die in der Tabelle angegebene Angebotsgröße begrenzt.

IV. Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere

Schuldverschreibungsbedingungen für Schuldverschreibungen bezogen auf Silberbarren

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Schuldverschreibungsbedingungen für Schuldverschreibungen bezogen auf Silberbarren

§ 1

TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) Diese Anleihe der Ophirum ETP GmbH (die „**Emittentin**“) ist in bis zu 100.000.000 (in Worten einhundert Millionen) Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrags nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen. Der Basiswert entspricht einem 15.000 Gramm Silberbarren (der „**Basiswert**“). „**Silberbarren**“ bedeutet Silberbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft („**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde wird von einer oder im Namen einer Clearingstelle verwahrt. „**Clearingstelle**“ bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“) sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (5) Eine Managementgebühr fällt nicht an.

- (6) Für die Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind (wie in § 12 definiert), befinden, wird die Emittentin zunächst Barren des Basiswerts in entsprechendem Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH (die „**Verwahrstelle**“) einlagern. Hierzu wird die Emittentin zeitnah entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen. Die Einlagerung der jeweiligen Edelmetallbarren erfolgt nur in entsprechender Höhe der ausstehenden Forderungen. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben. Diese mögen – anders als die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen – auch auf eine sinkende Wertentwicklung der genannten Edelmetalle setzen. Wenn in gleichem Volumen Schuldverschreibungen der Emittentin sowohl auf sinkende als auch auf steigende Kurse der Edelmetallbarren emittiert worden sind, werden für diese Schuldverschreibungen die Erlöse nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen. Diese Verwahrstelle darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein (wie in § 12 definiert). Die Ersetzung der Verwahrstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 3, § 6, § 7 und § 8, nicht statt.

§ 3

RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 12 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das „**Folgejahr**“) (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der „**Rückzahlungstag**“) zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben.
- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februar vor dem Rückzahlungstag (der „**Berechnungstag**“) ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) um 12:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 10 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird (der „**Fixingpreis**“). Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) um 12:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es um 12:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.
- (3) „**Handelstag**“ für die Zwecke dieses § 3 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Preisfixing des Basiswerts an der London Bullion Market Association am Nachmittag stattfindet.

§ 4 BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 1.500 zu 1 begeben, d.h. 1.500 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Zahlung eines Geldbetrags entsprechend eines 15.000 Gramm Silberbarrens. Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 5 ZAHLUNGEN

- (1) Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber der Clearingstelle.
- (2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an die Clearingstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Zahltag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) die Clearingstelle und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu

tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Kündigungsbetrags vollständig getilgten oder vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Falls,
 - (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder einer Gesetzesinitiative über die Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
 - (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass
 - (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Silberbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist,

- (b) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen, geänderter Steuergesetzgebung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder
- (c) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird,

kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf, aber höchstens 30 Tagen außerordentlich kündigen und die Schuldverschreibungen danach zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin auszahlen.

- (2) Die Emittentin ist erstmalig zum 15. August 2014 und zum jeweiligen 15. August eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. Die Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Emittentin zahlt danach die Schuldverschreibungen zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin (Absatz (3)) aus.
- (3) Im Fall der außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1 bzw. im Fall der Kündigung gemäß Absatz 2 wird die Emittentin den Barrenbestand des Basiswerts auflösen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags bei Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Barrens des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Für den Fall, dass der Emittentin eine Auflösung des jeweiligen Barrenbestands nicht möglich ist, für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und auf Basis eines an die Emittentin gezahlten Entschädigungsbetrags pro gehaltenen Barrens des Basiswerts, sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, und unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern ermittelt. Sofern die Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts der Emittentin im Nachhinein wieder möglich wird für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts nicht mehr rechtswidrig ist, und

bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung eines Entschädigungsbetrags erfolgte, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis des Werts eines Barrens des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts durch die Emittentin unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern ermittelt. Im letzteren Fall ist die Emittentin zur unverzüglichen Auflösung des Barrenbestandes des Basiswerts verpflichtet.

Der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Kündigung gemäß § 13 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte die Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts für die Emittentin nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Zahlung des Entschädigungsbetrags an die Emittentin (der „**Fälligkeitstag**“), sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte die Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts für die Emittentin anfänglich nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig wird bzw. geworden ist, und im Nachhinein vor Zahlung eines Entschädigungsbetrags an die Emittentin die Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts der Emittentin wieder möglich werden für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts nicht mehr rechtswidrig ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend von den vorangegangenen Sätzen fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Auflösung des Barrenbestands des Basiswerts durch die Emittentin (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags bei Kündigung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Gläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von diesem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Gläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8 KÜNDIGUNG DURCH DEN GLÄUBIGER

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Kündigungserklärung zu einem Kündigungstag zu kündigen. Die „**Kündigungserklärung**“ ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindliche Erklärung des Gläubigers, die die folgenden Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Gläubigers,
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Kündigung erklärt wird und
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers überwiesen werden soll.

Die Kündigungserklärung ist bei der Zahlstelle an einem Kündigungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) einzureichen. „**Kündigungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, erstmalig der 15. August 2014 und danach jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche in diesem § 8 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, als der Kündigungstag.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag im Falle der Kündigung durch den Gläubiger (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers**“) wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) um 12:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 10 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Kündigungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) um 12:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die

Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es am 12:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Kündigungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

- (2) Für den Fall, dass
- (i) die Emittentin mit der Zahlung von Beträgen unter den Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug ist,
 - (ii) die Emittentin mit anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug ist und dieser Verzug mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung durch den Gläubiger an die Emittentin durch die Zahlstelle andauert,
 - (iii) ein Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin (je nach Sachlage) eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin (je nach Sachlage) die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder einen solchen durchführt oder
 - (iv) die Emittentin (je nach Sachlage) in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt) geht,

kann ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die bei der Emittentin abzugeben ist, außerordentlich kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund**“) gemäß Absatz 3 fällig werden.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags bei Kündigung aus besonderem Grund wird die Berechnungsstelle den Marktwert der Barren des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

- (3) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream veranlassen.

§ 9
BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE

- (1) Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main.

Zahlstelle: Caceis Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Schuldverschreibungsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 10
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren

Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 11 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 12 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Kündigungsbetrags oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 12 und sonstiger Verweise in den Schuldverschreibungsbedingungen bedeutet „**verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz. Gemäß § 15 Aktiengesetz sind verbundene Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 10 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 13

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlicht. Sofern in diesen Schuldverschreibungsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Clearingstelle als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 14
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
 - (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber der Clearingstelle eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und
 - (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person der Clearingstelle oder des Verwahrers der Clearingstelle bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich der Clearingstelle. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder

- (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern zu erklären. Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Schuldverschreibungen auf dem Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den anfänglichen Verkaufspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des anfänglichen Verkaufspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn der Schuldverschreibungsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Schuldverschreibungsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Schuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Schuldverschreibungen bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Schuldverschreibungen nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“.
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in

den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder (ii) Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Schuldverschreibungsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Schuldverschreibungsinhabers nicht wesentlich verschlechtert. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Schuldverschreibungsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Schuldverschreibungsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Jede Entscheidung in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Ophirum ETP GmbH, als Emittentin, und die Baader Bank Aktiengesellschaft, als Zulassungsantragssteller, haben für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>- Zustimmung der Prospektnutzung.</p> <p>- Angabe der Angebotsfrist.</p>	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen</p>

<p>- Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>- Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Ophirum ETP GmbH. Sie ist unter der Nummer HRB 96751 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Juni 2013 gegründet worden.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Ophirum ETP GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in der Börsenstraße 1, 60313 Frankfurt am Main. Bei der Ophirum ETP GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unbestimmte Zeit errichtet worden ist.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Gewinnprognosen und -schätzungen liegen nicht vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr	<p>Ausgewählte historische Finanzinformationen</p> <p><u>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016</u></p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der Bilanz zum 31. Dezember</p>

des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt

2016, dargestellt nach HGB; dabei handelt es sich um geprüfte Finanzinformationen:

Ophirum ETP GmbH
Frankfurt am Main

Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	TEUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	400
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.102.992,64	1.620
	4.202.992,64	2.020
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	319.640,04	122
B. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Summe Aktiva	4.522.632,68	2.142

PASSIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25
II. Kapitalrücklage	1.000.000,00	1.000
III. Bilanzgewinn/-verlust	-642.394,46	-501
buchmäßiges Eigenkapital	382.605,54	524
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	26.938,50	27
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	4.059.750,14	1.589
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.523,20	2
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.815,30	0
Summe Passiva	4.522.632,68	2.142

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Gewinn- und Verlustrechnung** zum 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

Ophirum ETP GmbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 - 31.12.2016

		01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2015 – 31.12.2015
		EUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	33.356,59	2
2.	Sonstige betriebliche Erträge	57.859,75	106
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-232.742,46	-175
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-3,87	0
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19,36	0
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-141.549,35	-67
7.	Jahresfehlbetrag	-141.549,35	-67
8.	Verlustvortrag	-500.845,11	-434
9.	Bilanzverlust	-642.394,46	-501

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Kapitalflussrechnung** zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

Ophirum ETP GmbH
Frankfurt am Main

Kapitalflussrechnung vom 01.01.2016 - 31.12.2016

		01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2015
		EUR	TEUR
1.	Jahresfehlbetrag	-141.549,35	-67
2.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-242,54	-1
3.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	5,61	-10
4.	Zwischensumme	-141.786,28	-78
5.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.479.217,23	-359
6.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	2.518.594,51	379
7.	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-102.409,00	-58
8.	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0
9.	Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung)	300.000,00	100
10.	Ein-/ Auszahlungen gegenüber Gesellschaftern	0,00	0
11.	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	300.000,00	100
12.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	197.591,00	42
13.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	122.049,04	80
14.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	319.640,04	122

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung von jeden wesentlichen Verschlechterungen.	Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und somit auch nicht von anderen Unternehmen einer Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Metallen. Des Weiteren kann die Emittentin Schuldverschreibungen ausgeben, die die Gesellschaft zur Lieferung von Metallen bzw. zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichten. Erlöse aus diesen Emissionen werden zunächst zum Erwerb von Edelmetallbarren der betreffenden Art verwendet, die physisch hinterlegt werden. Der Anleger erwirbt kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt der Anleger lediglich einen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages. Sofern die Emittentin unter einem anderen Prospekt Schuldverschreibungen in gleichem Volumen emittiert hat, die auf eine sinkende Wertentwicklung der Edelmetallbarren setzen, werden die Erlöse aus solchen Schuldverschreibungen nicht zum Erwerb von Edelmetallbaren der betreffenden Art verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.

		<p>Bei der Emittentin handelt es sich um einen Edelmetallhändler und keine Zweckgesellschaft.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.</p> <p>Die Emittentin hat neben der Emission von Schuldverschreibungen und den Gründungsaufwendungen nur Geschäftsaktivitäten aufgenommen, die im Zusammenhang mit diesen Emissionen stehen (Vertrieb, Marketing, Eindeckungsgeschäfte). Darüber hinaus verfolgt die Emittentin keine weiteren Geschäftsaktivitäten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Die Emittentin steht zu 50% im Eigentum der Ophirum GmbH und zu 50% im Eigentum der Baader Bank Aktiengesellschaft. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen an der Emittentin. An der Ophirum GmbH sind wiederum beteiligt die FT Ophirum GmbH mit 25%, die vionsa GmbH mit 43% und die MB Kapital- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit 32%.</p> <p>Stimmberechtigt sind lediglich die Ophirum GmbH und die Baader Bank Aktiengesellschaft.</p>

Punkt	Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet: WKN A11QDX</p> <p>Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: ISIN DE000A11QDX4</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen verbrieften das Recht des Inhabers der Teilschuldverschreibung, von der Emittentin bei Tilgung die Zahlung eines Kündigungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Die Schuldverschreibungsinhaber haben das Recht, erstmalig zum 15. August 2014 und danach zu jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der in diesem Falle auf jede Schuldverschreibung zu zahlende</p>

		<p>Kündigungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt. Der Kündigungsbetrag bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) um 12:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 10 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zum 31. Januar eines Jahres zu kündigen und zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn am 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres weniger als 250.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind.</p> <p>Ferner ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, sofern u.a. aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Besitz, der Erwerb und die Veräußerung von Silberbarren rechtswidrig wird oder geworden ist; • der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuerergünstigungen, geänderter Steuergesetzgebung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung); oder • der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird. <p>Die Emittentin hat zudem das Recht, die Schuldverschreibungen einmal jährlich zum 15. August eines Jahres – erstmals zum 15. August 2014 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Wertpapiere sind bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDX zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig diese Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt zuzulassen. An allen weiteren Börsen, an denen die Wertpapiere gelistet sind, wird die Börsennotierung im Freiverkehr aufrechterhalten. Ferner sind die Wertpapiere bereits in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Silberpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Teilschuldverschreibungen verbriefen das Recht, unter Beachtung des Bezugsverhältnisses, einen Kündigungsbetrag zu verlangen. <p>Das Bezugsverhältnis der Schuldverschreibungen beträgt: 0,0006666, d.h. 1.500 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Zahlung eines Geldbetrags entsprechend eines 15.000 Gramm Silberbarrens. Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 15.000 Gramm Silberbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Edelmetallbarrenpreis. Der Wert der Schuldver-</p>

		<p>schreibungen wird bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Edelmetallbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. Bei einem Sinken des jeweiligen Edelmetallbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt. Der Gläubiger ist erstmalig zum 15. August 2014 und zum jeweiligen dritten Freitag, der zugleich ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, des Monats August eines Jahres berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearingstelle veranlassen.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Der Anleger erhält nach erfolgter Kündigung den Kündigungsbetrag ausgezahlt.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch die Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Der Schuldverschreibungsinhaber erhält nach Kündigung einen Kündigungsbetrag ausbezahlt. Der Ertrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswerts und wird mittels einer Barzahlung an den Schuldverschreibungsinhaber bewirkt.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing vom jeweiligen Referenzmarkt am Kündigungstag festgestellt und auf der jeweiligen Internetseite, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 10 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Der Basiswert entspricht einem 15.000 Gramm Silberbarren. Der Begriff „Silberbarren“ beinhaltet dabei diejenigen Silberbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den Silberbarren sowie zum Silberpreis sind auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk erhältlich.</p>

Punkt		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</u> Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin verfügt über keine wesentlichen Vermögenswerte.</p> <p>Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung sowie des Besitzes und der Verwahrung von</p>

		<p>Edelmetallen sowie der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich Euro 25.000,00. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen durch die hinterlegten Edelmetallbarren ab. Die Anleger erwerben kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbarren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse.</p> <p>Die Deckung erfolgt zunächst durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten handelt es sich um Edelmetallbarren. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Sofern die Emittentin unter einem anderen Prospekt Schuldverschreibungen in gleichem Volumen emittiert hat, die auf eine sinkende Wertentwicklung der Edelmetallbarren setzen, werden die Erlöse aus solchen Schuldverschreibungen nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren der betreffenden Art verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.</p> <p>Auch wenn die Emissionserlöse zunächst in Edelmetallbarren angelegt werden, besteht zumindest grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anleger kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren erwerben. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt der Anleger lediglich einen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung eines Rückzahlungs- bzw. Kündigungsbetrages. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen auch die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern.</p> <p>Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen. Zwar wird der jeweilige Edelmetallbarrenbestand gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die Verwahrstelle versichert, doch deckt diese Versicherung nicht alle möglichen Schäden und Verluste ab. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der Edelmetallbarren ab. Über einen Betrag in Höhe von Euro 150 Mio. hinaus sind die Edelmetallbarren nicht versichert. Anleger sollten beachten, dass das Gesamtvolumen der von der Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen die Versicherungshöchstsumme von Euro 150 Mio. überschreiten kann. Anleger sollten in diesem</p>
--	--	---

		<p>Zusammenhang beachten, dass sich die genannte Höchstsumme der Versicherung (Euro 150 Mio.) auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bezieht sowie auch alle Schuldverschreibungen umfasst, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben werden. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.</p> <p>Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren</u></p> <p><i>Marktrisiko:</i> Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 15.000 Gramm Silberbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Silberbarrenpreis. Bei einem Sinken des Silberbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p> <p>Für den Fall, dass der Edelmetallbarrenpreis auf null sinkt, besteht ein Totalverlustrisiko.</p> <p>Anleger sollten daher beachten, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren können.</p> <p><i>Kein Gleichlauf mit dem Silberpreis:</i> Der Silberbarrenpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Silber. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Silberbarrenpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines eintausendfünfhundertstel eines 15.000 Gramm Silberbarren entsprechen muss. Trotz steigenden Edelmetallpreisen kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.</p> <p><i>Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Silberbarren:</i> Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Silberbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Silberbarren dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbarren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse.</p> <p><i>Handelbarkeit:</i> Die Schuldverschreibungen sind gegebenenfalls über die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Wertpapierbörse handelbar. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen an der Wertpapierbörse oder einer anderen eine</p>

		<p>solche Maßnahme ergreifenden Wertpapierbörse zu veräußern. Zudem besteht keine Gewähr, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, der es den Erwerbern ermöglichen würde, Schuldverschreibungen in dem Markt zu verkaufen.</p> <p><i>Rückzahlung:</i> Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu bestimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der Rückzahlung weiter in Silber bzw. Silberbarren investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Silber bzw. Silberbarren verbriefen. Der Erwerb solcher anderen Wertpapiere kann gegenüber den Schuldverschreibungen jedoch mit Nachteilen verbunden sein.</p> <p>Insbesondere besteht das Risiko eines Wertverlustes für den Fall, dass der Wert der Schuldverschreibungen zum Rückzahlungszeitpunkt unterhalb des Wertes der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt liegt. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Kapitalverlust. Für die Anleger kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle oder Edelmetallbarren verbriefen. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die die entsprechenden Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.</p> <p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlt und den Wert der Barren des Basiswerts durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Barrenpreis hat. Es besteht das Risiko, dass der an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.</p> <p><i>Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade:</i> Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.</p> <p>Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen.</p> <p><i>Anfechtungsbestimmungen:</i> Die Schuldverschreibungsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Schuldverschreibungsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück</p>
--	--	--

		<p>zu zahlende Betrag kann niedriger als der aktuelle Referenzpreis der Schuldverschreibungen sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berechtigten Schuldverschreibungsbedingungen bzw. endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Schuldverschreibungsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p><i>Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen:</i> Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Kündigungsgründe eingehend informieren.</p> <p>Unter anderem steht der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Silberbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative oder aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen rechtswidrig wird bzw. geworden ist. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird die Emittentin den Barrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Silberbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Kündigungsbetrags bei Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Beschreibung des Angebots	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere: 100.000.000</p> <p>Die Valutierung der Wertpapiere erfolgte am 1. April 2014.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen. In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektspflicht gemäß Prospekttrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis betrug für die WKN A11QDX seinerzeit EUR 4,70.</p>

		<p>Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.ophirum.de/etp/ veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: Caceis Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem 3. April 2014 fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	<p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen, die sich auf den zu zahlenden Kündigungsbetrag auswirken, können Interessenkonflikte auftreten, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein können.</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die Ophirum GmbH ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.</p> <p>Die Ophirum GmbH ist neben der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle darüber hinaus als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der Ophirum GmbH weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren.</p> <p>Die Baader Bank Aktiengesellschaft fungiert als Market-Maker für die Schuldverschreibungen, hält allerdings gleichzeitig Anteile an der Emittentin. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen der Baader Bank Aktiengesellschaft und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Baader Bank Aktiengesellschaft zum einen die Position des Market-Makers bekleidet und</p>

		<p>andererseits eine Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin ausübt.</p> <p>Herr Önder Ciftci ist zurzeit Geschäftsführer der Ophirum GmbH. Es bestehen Interessenkonflikte zwischen seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Ophirum ETP GmbH gegenüber der Ophirum ETP GmbH und seinen sonstigen Verpflichtungen als Geschäftsführer gegenüber der Ophirum GmbH. Darüber hinaus ist Herr Ciftci an weiteren Gesellschaften als Gesellschafter beteiligt. In seiner Stellung als alleiniger Gesellschafter der vionsa GmbH ist er mit 43% an der Ophirum GmbH beteiligt, die ihrerseits an der Ophirum ETP GmbH beteiligt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund dieser Gesellschafterstellungen zu Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen als Gesellschafter der vionsa GmbH bzw. der Ophirum GmbH und seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Ophirum ETP GmbH kommen kann.</p> <p>Herr Florian Schopf ist zurzeit leitender Angestellter und Prokurist der Baader Bank Aktiengesellschaft, die u.a. als Market-Maker für die Schuldverschreibungen fungiert. Es bestehen daher Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen als Geschäftsführer der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen als leitender Angestellter und Prokurist der Baader Bank Aktiengesellschaft.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben.